Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

31.10.1989 - Drucksache 12/674

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/674
31. 10. 89

Mitteilung des Senats vom 31. Oktober 1989

Gesetz zur Änderung des Bremischen Privatschulgesetzes

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) das nachstehende Gesetz zur Änderung des Bremischen Privatschulgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

2. Die neue Regelung der Privatschulsubvention ist das Ergebnis intensiver Besprechungen mit den Privatschulträgern und wird von den beiden Seiten gerade noch als vertretbarer Kompromiß akzeptiert.

3. Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf zugestimmt; die Stellungnahme der Finanzdeputation, die ihn auf ihrer Sitzung am 3. November behandeln wird, wird der Bürgerschaft (Landtag) unverzüglich nachgereicht.

4. Die gegenwärtige Finanzierungsregelung war als Übergangsregelung angelegt und deswegen in ihrer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1989 begrenzt. Sie führte für die Jahre 1987 zu Zahlungen von 15,285 Mill. und 1988 zu Zahlungen von 16,239 Mill. Für 1990, d. h. auf der Grundlage des vorgelegten Gesetzentwurfes, wird mit 18,3 Mill. gerechnet, wobei eine Steigerung der Schülerzahlen bei den Privatschulen zugrunde gelegt wurde, die in der jüngeren Vergangenheit durchschnittlich 2,83 Prozent betrug.

Die für 1990 zu zahlenden Beträge werden deutlich unterhalb der ursprünglichen Regelung des Gesetzes, 75 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers weiterzugeben, liegen, jedoch über den Betrag, der zu zahlen wäre, wenn die Übergangsregelung fortgeschrieben werden würde. Langfristig führt die neue Regelung in jedem Fall zu einer angemesseneren Finanzierung als die, die sich prozentual an die Kosten eines öffentlichen Schülers anbindet.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 17 des Privatschulgesetzes vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1985 (Brem.GBl. S. 197), erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben wird und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstrebt, erhält vom Land einen Zuschuß. Der Zuschuß darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts Finanzhilfe gewährt werden, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebotes sinnvoll ist.

(2) Der Zuschuß ergibt sich aus den monatlichen Grundsummen nach Absatz 3, multipliziert mit der Zahl der Schüler der jeweiligen Ersatzschulen nach Absatz 4.

(3) Die monatliche Grundsumme beträgt am 1. Januar 1990 für einen Schüler

1. des Primarbereichs	301,00 DM
2. des Sekundarbereichs I	353,00 DM
3. des Sekundarbereichs II	467,00 DM
4. der Sonderschulen	865,00 DM

Die monatliche Grundsumme verändert sich gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Gehälter der Beamten des öffentlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert.

(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Begründung:

Die gegenwärtige Regelung der Privatschulfinanzierung durch § 17 des Privatschulgesetzes läuft mit Ende dieses Kalenderjahres aus. Zum 1. Januar 1990 muß eine neue Regelung durch Gesetz festgelegt sein.

In Abstimmung mit den Trägern der genehmigten Ersatzschulen basiert das künftige Finanzierungsmodell auf der Verknüpfung mit der Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes. Da ungefähr 85 Prozent der Kosten der Privatschulen Ausgaben für das Personal darstellen, erscheint die Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes als angemessener Index für die Privatschulsubventionierung.

Es hat sich in der Vergangenheit erwiesen, daß die Kostenentwicklung der öffentlichen Schulen nicht mit denen der Privatschulen zu vergleichen ist. Dies hat verschiedene Gründe. Ein wesentlicher ist die Verpflichtung des Staates, ein wohnortnahes Schulangebot aufrechtzuerhalten. Weil sich die Kosten eines öffentlichen Schülers gegenüber den Tatsächlichen Kosten, die für einen Privatschüler aufgewendet werden müssen, in der Vergangenheit deswegen immer wieder auseinanderentwickelt haben, war der Gesetzgeber gezwungen, im Wege relativ häufiger Gesetzesänderungen die Finanzierungsregelung anzupassen.

Das neue Finanzierungsmodell läßt erwarten, daß solche Anpassungen in absehbarer Zeit nicht mehr notwendig sein werden.

Druck: Anker-Druck Bremen